

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. 2009, S. 162), in Verbindung mit §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Kaiserslautern vom xx.xx.xxxx

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „**Europahöhe, Erweiterung 1**“:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachstehend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (Funktionsschwächensanierung) wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 12,36 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Europahöhe, Erweiterung 1“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

- im Westen durch Waldflächen zum PRE-Park hin,
- im Norden durch die BAB 6,
- im Osten durch die Ludwigshafener Straße und
- im Süden durch die von den US-Streitkräften genutzten Liegenschaften.

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücksnummern:

3832/56, 3832/60 teilweise, 3832/45, 3825/13, 3825/0 teilweise (Baufeld),

3832/53 teilweise, 3825/6 teilweise (Ludwigshafener Straße),

3825/12 teilweise, 3825/10, 3832/46 teilweise, 3834/91 teilweise und 3832/49 teilweise (BAB A6 Zufahrt und Randbereiche).

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmassnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der „Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“ der §§ 152 – 156 BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 143 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister